

schließen gemäß § 7 Buchst. a und § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht die örtlichen Volksvertretungen im Rahmen der Bestimmungen der Ziffern 1 bis 8.

10. Die bei der Verhinderung des Vorsitzenden des Rates gemäß § 39 Abs. 6 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht mit dessen Stellvertretung beauftragten Mitglieder des Rates aus dem Kreise der Stellvertreter der Vorsitzenden führen für die Dauer der Stellvertretung die Bezeichnung „Amtierender Vorsitzender“, „Amtierender Oberbürgermeister“ usw.

II.

Schlußbe **Stimmungen**

1. Der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte wird ermächtigt, in Ausnahmefällen die Einsetzung eines hauptamtlichen Ratsmitgliedes (Stellvertreter, Sekretär) über die im Abschnitt I der Ziffern 1 bis 8 festgelegte Zahl hinaus zu genehmigen.
2. Dieser Beschluß tritt am 24. Juni 1957 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte
Peplinski